

Verpflichtende Instrumente und Maßnahmen der Durchführungsprotokolle

a) Planung / Förderung

Instrument	Ziele / Maßnahmen (Inhalt)	Protokoll	Artikel
Zielkonzepte, Leitbilder, Programme, Pläne	Pläne und Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung aufstellen	Raumplanung	8
	- Bestandsaufnahme (Sachverhaltsermittlung zur Situation des Naturschutzes)	Naturschutz	6
	- Landschaftspläne/-programme für das gesamte Alpengebiet		7
	- Planungsgrundlagen ermitteln	Bergwald	5
	- Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne	Tourismus	5
	Abfallkonzepte	Bodenschutz	17
	Nationale, regionale und lokale Zielvorgaben, Strategien und Maßnahmen (Gesamtverkehrskonzepte)	Verkehr	3
Schutzgebiete / Ruhezone / sonstiger besondere Schutzmaßnahmen	- Schutzgebiete im Sinne des Schutzzwecks nicht beeinträchtigen und möglichst neue ausweisen	Naturschutz	11
	- besonders gefährdete Arten identifizieren und Schutzmaßnahmen ergreifen		14
	- Ökologischen Verbund schaffen		12
	Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausweisen	Bergwald	10
	Ruhezone nach ökologischen Gesichtspunkten schaffen (Verbot von touristischer Erschließung)	Tourismus	10
	Einbeziehung von schützenswerten Böden bei der Ausweisung von Schutzgebieten	Bodenschutz	6
Konkrete Projekte (durchführen)	„Branding“ für Berg-Landwirtschaftsprodukte	Berglandwirtschaft	11
	Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte	Bergwald	6
	Ökologischen Verbund schaffen	Naturschutz	12
Förderungen / Abgeltung „umweltfreundlicher“ Leistungen	Förderung bzw. Abgeltung: - von Nutzungseinschränkungen, - natürlicher Produktionseinschränkungen, - von Disparitäten zwischen Gebietskörperschaften	Raumplanung	11 + 12

	- grenzüberschreitender Projekte		
	- Bewirtschaftungerschwernisse abgelten - besondere Leistungen im Naturschutz und der Sicherung vor Naturgefahren abgelten	Berglandwirtschaft	7
	Förderung von Schutzmaßnahmen (insbes. Schutzwald)	Bergwald	11
	- Möglichst nur umweltschonende Tourismusprojekte fördern - Unterstützung von Initiativen zur Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentl. Verkehrsmitteln - Förderung von Maßnahmen zur Einschränkung des motor. Verkehrs in touristischen Zentren	Tourismus	6 13
	- Bodenschutzmaßnahmen und sparsame / umweltschonende Bodennutzung - Ersatzstoffe für bzw. Recycling von Bodenschätzen - standortgerechter Waldbau und natürliche Verjüngung	Bodenschutz	2 8 13
	- Forschung und Entwicklung auf dem Energiesektor - Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung insbes. bei Produktionsprozessen, öff. Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben, Transport-, Sport-, und Freizeitanlagen - erneuerbare Energieträger	Energie	2 5 6
	- kundenfreundliche und umweltgerechte öffentliche Verkehrssysteme - verkehrsberuhigte / verkehrsfreie Zonen / autofreie Tourismusorte - autofreie Anreise / autofreier Aufenthalt von Urlaubsgästen	Verkehr	9 13

b) Ordnungsrecht

Instrument	Ziele / Maßnahmen (Inhalt)	Protokoll	Artikel
Prüfinstrumente einführen / anwenden	- Raumverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit wesentlicher und nachhaltiger Raumbedeutsamkeit	Raumplanung	10
	Prüfung der Auswirkungen von finanz- u. wirtschaftspolit. Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Raum u. Umwelt	Raumplanung	12 (3)
	- Eingriffsprüfung für Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können	Naturschutz	9 7
	- UVP für große Energieinfrastrukturvorhaben - Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen großer Energieinfrastrukturvorhaben	Energie	2 (2) 2 (2)
	Bei großen Verkehrsinfrastrukturvorhaben: - Zweckmäßigkeitprüfung - Risikoanalyse - UVP	Verkehr	8 (1)
Prüf- / Genehmigungskriterien / Restriktionen	Vorrang von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung die mit dem Schutz der Umwelt und den Zielen der nachh. Entwicklung vereinbar sind	Rauplanung	12 (3)
	- Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüf. bei Genehmigungen berücksichtigen (insbes. Auswirkung auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Bevölkerung)	Raumplanung	10
	- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen - nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur genehmigungsfähig wenn andere öffentliche Belange überwiegen - Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Schutzgebieten	Naturschutz	9 (2) 11 (1)
	- Vorrang der Schutzfunktion des Schutzwaldes gegenüber anderen Interessen - Pflicht zum Erhalt der Schutzwälder an Ort und Stelle	Bergwald	6 (1)
	- Erteilung neuer Bewilligungen für Aufstiegshilfen nur bei Abbau und Renaturierung nicht mehr gebrauchter Anlagen - Skipisten möglichst landschaftsschonend, unter	Tourismus	6 (2) 14 Z 1

	<p>Berücksichtigung natürlicher Kreisläufe und Empfindlichkeiten der Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geländekorrekturen soweit wie möglich begrenzen - Das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke ist so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten 		14 Z 2
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn schwerwiegende nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden drohen ist grundsätzlich den Schutzaspekten Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen - flächensparendes und bodenschonendes Bauen - Siedlungsentwicklung bevorzugt im Innenbereich / Begrenzung des Siedlungswachstums nach außen - in für den Bodenschutz besonders bedeutsamen Gebieten und in Trinkwassergewinnungsgebieten soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden. - Pflicht zur Erhaltung von Hoch- und Flachmooren - außer in begründeten Einzelfällen nur Pflege bestender Entwässerungsmaßnahmen in Hoch- und Flachmooren - grundsätzlich keine Nutzung von Moorböden / unter landwirtsch. Nutzung muss ihre Eigenart erhalten bleiben 	<p>Bodenschutz</p>	<p>2 (2)</p> <p>7 (2)</p> <p>7 (2)</p> <p>8 (2)</p> <p>9 (1)</p> <p>9 (2)</p> <p>9 (3)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung der Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhezonen sowie unversehrte naturnahe Gebiete und Landschaften - Bauten von Strom- , Gasleitungen usw. unter Beachtung der Bedeutung der Schutzgebiete, ihrer Pufferzonen usw. sowie der Vogelwelt - Leitungsbau möglichst unter Nutzung vorhandener Strukturen und Leitungen sowie unter Geringhaltung der Belastungen für Bevölkerung und Umwelt 	<p>Energie</p>	<p>2 (4)</p> <p>10 (3)</p> <p>10 (2)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - den Resultaten von UVP`s, Zweckmäßigkeitprüfungen und Risikoanalysen ist im Hinblick auf die Ziele des Verkehrsprotokolls 	<p>Verkehr</p>	<p>8 (2)</p>

	<p>Rechnung zu tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf den Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr - hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr können nur dann verwirklicht werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die in Art 2 Abs 2 Alpenkonv. festgelegten Ziele durch Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden können - die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch andere verkehrliche Maßnahmen erfüllt werden können - das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die UVP positiv ist - den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird - in Gebieten, die aufgrund der lokalen / regionalen Verhältnisse keine effiziente Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erlauben wird die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung von ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr anerkannt 		<p>11 (1)</p> <p>11(2)</p> <p>11 (3)</p>
--	--	--	--